

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr. 14.

Sonnabend, den 15. Februar.

1890.

Die heute ausgegebene Nr. 6 der Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Lippe enthält:
Nr. 7. Bekanntmachung, die Stiftung einer Kleinkinderbewahranstalt in Horn betreffend. Vom 7. Februar 1890.

Die Nr. 7 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin den 10. Februar 1890, enthält:
Nr. 1887. Gesetz, betreffend die Wehrpflicht der Geistlichen. Vom 8. Februar 1890.

Bekanntmachung.

Dem Brandversicherungsverein Preussischer Staatseisenbahnbeamten zu Berlin ist die Concession erteilt worden, das bewegliche Eigenthum genannter, im Fürstenthum Lippe stationirter Beamten gegen Brandschaden zu versichern.

Detmold, den 10. Februar 1890.

Fürstlich Lippische Regierung.

In Vertretung:

A. Steneberg.

Unter Bezugnahme auf die Circularverfügung vom 28. Februar 1882 ersuche ich die Schiedsmänner, welche den Bericht über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1889 bis jetzt nicht erstattet haben, diesen Bericht in 14 Tagen einzusenden.

Zugleich mache ich darauf aufmerksam, daß die Postsendungen zu frankiren sind; die dadurch den Schiedsmännern entstehenden Kosten fallen nach § 41 der Schiedsmanns-Ordnung der Gemeinde zur Last.

Detmold, den 10. Februar 1890.

Der Präsident Fürstlichen Landgerichts.

Wasserfall.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von Bruchsteinen zur Unterhaltung der Landes Chaussees im Amte Derlinghausen soll für die Jahre 1891, 1892 und 1893 neu vergeben werden und ist Termin hierzu auf

Mittwoch, den 19. Februar 1890,

Vormittags 9 Uhr,

im Scherenkrug bei Derlinghausen angesetzt worden.

Detmold, den 10. Februar 1890.

Fürstliche Wegebau-Verwaltung.

Böhmer.

Landbaumeister.

Bekanntmachung

auf Grund des Reichsgesetzes vom
21. Oktober 1878.

Auf Grund der §§ 6 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch ferner zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Vereine und Druckschriften nach § 11 des bezüglichen Gesetzes durch die betreffenden Behörden verboten sind.

Detmold, den 5. Februar 1890.

Fürstlich Lippische Regierung.

In Vertretung:

A. Steneberg.

Laufende Nr.	Verbote an	§§ auf Grund welcher das Verbot u. d. Be- kanntm. erlassen.	Datum, an welchem u. d. Be- kanntm. erlassen.	Verbietende Behörde.	Bemerkungen.
	a. Vereine. b. Druckschriften.				
	(Die Zahl hinter jedem Verbote bedeutet die Nr. des Reichsanzeigers, in dem es erlassen wurde).				
	A. Vereine.				
1.	„Verein für volksthümliche Wahlen“ für Pforzheim und Umgegend. (153.)	§ 1 u. 6.	24. Juni.	Großherzogl. Landes-Kommissar Karlsruhe.	
2.	„Arbeiter Wahlverein“ zu Dresden-Altstadt. (202.)	§ 1 Abs. 2.	19. Aug.	Königl. Kreishauptmannschaft Dresden.	
3.	„Verein zur Förderung des Volkswohls und volksthümlicher Wahlen.“ (216.)	§ 1 u. 6.	6. Sept.	Der Königl. Regierungs-Präsident Magdeburg.	
4.	„Verein der Metallarbeiter aller Branchen“ für Dresden und Umgegend. (221.)	§ 1 Abs. 2.	10. Sept.	Königl. Kreishauptmannschaft Dresden.	
5.	„Der Verein für volksthümliche Wahlen“ in Lüneburg. (229.)	§ 1 u. 6.	24. Sept.	Der Regierungs-Präsident Lüneburg.	
6.	„Verein zur Erziehung volksthümlicher Wahlen“ in Breslau. (232.)	§ 1 Abs. 2. u. § 6.	26. Sept.	Königl. Regierungs-Präsident Breslau.	
7.	„Fachverein der Schreiner und verwandter Berufsgenossen“ in Düsseldorf. (239.)	§ 1 u. 6.	3. Okt.	Königl. Regierungs-Präsident Düsseldorf.	
8.	„Zahlstelle Düsseldorf des deutschen Tischlerverbandes“ mit dem Hauptsitz zu Stuttgart. (239.)	§ 1 u. 6.	3. Okt.	ditto.	
9.	„Filiale Düsseldorf des Vereins deutscher Schuhmacher“ (früher Unterstützungsverein der Schuhmacher) mit dem Hauptsitz in Nürnberg. (239.)	§ 1, 6 u. 8.	6. Okt.	ditto.	
10.	„Arbeiter-Bildungsverein“ in Mühlheim a. R. (240.)	§ 1 u. 6.		Königl. Regierungs-Präsident Köln.	
11.	„Volksverein“ in Chemnitz. (240.)	§ 1 Abs. 2 u. 6.	7. Okt.	Königl. Kreishauptmannschaft Zwickau.	
12.	„Verein zur Erziehung volksthümlicher Wahlen“ in Wolfenbüttel. (251.)	§ 1 Abs. 2 u. 6.	20. Okt.	Herzogl. Kreisdirektion Wolfenbüttel.	
13.	„Verein zur Erzielung volksthümlicher Wahlen“ in Marburg. (254.)	§ 1 u. 6.	22. Okt.	Der Königl. Regierungs-Präsident Kassel.	
14.	„Verein zur Förderung des Volkswohls und volksthümlicher Wahlen“ in Mainz. (267.)	§ 1 u. 6.	5. Nov.	Großherzogl. Kreis-Amt Mainz.	
15.	„Der Arbeiter Wahlverein“ in Frankfurt a. M. (290.)	§ 1 u. 6.	30. Nov.	Königl. Regierungs-Präsident Wiesbaden.	
16.	„Fachverein der Tischler und verwandter Berufsgenossen“ in Dresden und Umgegend (297.)	§ 1 Abs. 2.	4. Dez.	Königl. Kreishauptmannschaft Dresden.	
	B Druckschriften.				
	(Periodische).				
17.	„Offenburger Nachrichten“, Südwest-deutsches Volksblatt, Nr. 90 vom 4. August 1889. (185.)	§ 11 u. 12 sowie § 1	4. Aug.	Großherzogl. Landes-Kommissar Freiburg.	Verlag von Adolf Gess in Offenburg.
	Desgleichen Nr. 118. (244.)	ditto.	10. Okt.	ditto.	ditto.

Laufende Nr.	Verbote an Druckschriften.	§§,	Datum,	Verbietende Behörde.	Bemerkungen.
		auf Grund welcher das Verbot u. d. Be- kanntm. erlassen.	an welchem		
18.	"Westfälische Arbeiterzeitung", Nr. 16. Jahrgang 1889, Organ für die Interessen des arbeitenden Volkes, sowie auch das weitere Erscheinen dieser Zeitschrift. (202.)	§ 12 u. 11.	23. Aug.	Der Königl. Regierungs-Präsident Arnberg.	Verlag von Aug. Böttger in Dortmund.
19.	"Solidarität", Organ für den Kampf aller deutscher Arbeiter um günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen. Nr. 14 u. 16 vom 5. u. 19. Oktober, sowie das fernere Erscheinen. (251.)	§ 11.	19. Okt.	Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Polizei-Direktion Braunschweig.	Verlegt von Maurer F. Wille und gedruckt von A. Vogel und Comp., Braunschweig.
20.	"Neue Tischlerzeitung", Nr. 43, 11. Jahrgang. (259.)	§ 12 u. 11.	28. Okt.	Die Polizeibehörde Hamburg.	Red. Rich. Müller, Herausg. B. Gramm, Dr. v. J. W. H. Dieß, sämtl. in Hamburg.
21.	"Sächsisches Wochenblatt", Nr. 141 des laufenden (7). Jahrgangs, Organ für Politik und Volkswirtschaft, sowie das fernere Erscheinen. (284.)	§ 11.	25. Nov.	Königl. Kreishauptmannschaft Dresden.	Druck und Verlag von Schönfeld und Harnisch, Verantwortl. Redakteur H. Mohrlack, Plauen-Dresden.
22.	"Bereinsblatt für die Krankenkassen, Fachvereine und andere Organisationen der Bauhandwerker Nr. 39, 41 und 47 sowie das fernere Erscheinen (284.)	§ 11.	25. Nov.	Herzogl. Polizei-Direktion Braunschweig.	Verlag des Maurers Th. Lüttichau, Druck von A. Vogel und Comp., Braunschweig.
23.	"Der Baugenosse", Zeitschrift zur Wahrung der Interessen aller Berufsgenossen und anderer Arbeiter, Probenummer 1, sowie das fernere Erscheinen. (289.)	§ 11.	1. Dez.	Ditto.	Redigiert von Maurer Carl Stegmann, Gedruckt bei A. Vogel und Comp., Braunschweig.
(Nichtperiodische).					
24.	"Die Verpreßung Deutschlands durch die Hohenzollern". Ill. Von H. Massenbach, Hauptmann a. D. Amsterdam 1889. (159.)	§ 11 u. 12.	4. Juli.	Regierungs-Präsident Schleswig.	Druck und Verlag von Jan Waterstaat.
25.	"An die Wähler des Frankfurt Lebuser Wahlkreises", Flugblatt, beginnend mit den Worten: "Arbeiter, Handwerker, Landleute! In kurzer Zeit etc.", und mit den Schluß: "Wir werden in kurzer Zeit die Lokale bekannt geben, wo Arbeiterversammlungen stattfinden. (162.)	§ 11 u. 12.	10. Juli.	Der Regierungs-Präsident Frankfurt a. D.	Herausgegeben von W. Schulz und gedruckt von Wilhelm Bauer in Frankfurt a. D.
26.	Flugblatt: "An die Arbeiter Gera" und mit der Unterschrift: "Euere Vertrauensmänner". (162.)	§ 11 u. 12.	5. Juli.	Fürstliches Landrathsamt Gera.	
27.	Flugblatt mit der Ueberschrift: "An die Arbeiter, Handwerker und kleinen Beamten des 6. Berliner Reichstagswahlkreises" und den Eingangsworten: "Hundert Jahre sind verflossen, seit das Pariser Volk mit stürmender Hand u. f. w." (183.)	§ 11 u. 12.	4. Aug.	Der Königl. Polizei-Präsident Berlin.	Ohne Angabe des Druckers und Verlegers erschienen

Laufende Nr.	Verbote an Druckschriften.	§§,	Datum,	Verbietende Behörde.	Anmerkungen.
		auf Grund welcher das Verbot u. d. Be- kanntm. erlassen.	an welchem		
28.	„Nach zehn Jahren“. Material und Glossen zur Geschichte des Sozialistengesetzes, mit dem Inhalt: 1. Historisches, 2. Die Opfer des Sozialistengesetzes. London. (200.)	§ 12 u. 11.	23. Aug.	Der Königl. Polizei-Präsident Berlin.	London, German Cooperative Publishing Co.
29.	Flugblatt mit der Ueberschrift: „Mitsbürger, Arbeiter, Handwerker!“ den Eingangsworten: „Lange haben wir, — die Vertreter der besitzlosen Klasse des Volkes — nicht zu euch gesprochen.“ (218.)	§ 12 u. 11.	13. Sept.	Ditto.	Ohne Angabe des Druckers und Verlegers erschienen.
30.	Flugblatt mit der Ueberschrift: „Mitsbürger! Kleine Leute! Wähler des Reichstagswahlkreises Teltow-Breskow-Storkow!“ und mit dem Schlußsatz: „Kandidaten der Sozialdemokratie“. Am 1. Sept. in den Kreisen Breskow, Storkow und Teltow verbreitet. (220.)	§ 11 u. 12.	13. Sept.	Der Regierungs-Präsident Potsdam.	Ditto.
31.	„Sozialdemokratisches Liederbuch“ Sammlung revolutionärer Gesänge. Elfte unveränderte Auflage. (226.)	§ 12 u. 11.	21. Sept.	Ditto.	London, German Coop. Publ. Co. 1889.
32.	„An die Töchter Deutschlands!“ Flugblatt, überschrieben: „Kollegen, Freunde!“ und unterzeichnet: „Der Generalauschuß der Töchter Deutschlands“, u. A. „Ferdinand Kaulich z. B. Vorsitzender“. (228.)	§ 11 u. 12.	23. Sept.	Der Regierungs-Präsident Hildesheim.	Verlegt von Ferdinand Kaulich. Giebichenstein, Triftstr. 7. Gedruckt bei M. Kandler in Halle a. S.
33.	„Sozialdemokratisches Liederbuch“, 12. Auflage, sammt dem Anhang: Deklamationen. (237.)	§ 12 u. 11.	5. Okt.	Der Polizei-Präsident Berlin.	Stuttgart-Zürich, Genossenschaftsbuch. 1888.
34.	„Was die Arbeiter aller Länder wollen.“ Von H. B. Preis 10 Pfg. (249.)	§ 11 u. 12.	17. Okt.	Fürstliches Landrathsamt Gera.	Druck und Verlag von C. A. Hagen in Chemnitz.
35.	„Von oben und von unten“. Ein Pfingstgruß. (252.)	§ 11 u. 12.	19. Okt.	Der Regierungs-Präsident Schleswig.	Ohne Angabe des Druckers und Verlegers erschienen.
36.	„An die Wähler des Wahlkreises Marburg-Kirchhain-Frankenberg-Wahl“. Flugblatt (254.)	§ 11 u. 12.	22. Okt.	Königl. Regierungs-Präsident Kassel.	Bei Georg Schierling in Marburg erschienen.
37.	„Arbeiter-Lieder“, enthaltend die Lieder: „Bundeslied, Arbeitermarschallise, Arbeiter-Feldgeschrei, die Recht — die Tod, Proletarierlied, das Lied der Petrolöre“. (261.)	§ 11 u. 12.	30. Okt.	Großherzog. Landeskommissar Freiburg.	Ohne Angabe des Druckers oder Verlegers erschienen.
38.	„An die Zimmerer Braunschweigs und Umgegend“, Flugblatt. (264.)	§ 11.	4. Nov.	Herzog. Polizei-Direktion Braunschweig.	Verlag des Zimmerers Carl Hartung, Druck von H. Vogel und Comp., Braunschweig.
39.	Sozialdemokratische Bibliothek XXVI: „Die wahre Gestalt des Christenthums. (Etude sur les doctrines sociales du Christianisme)“ von Yves Guyot und Sigismond La croix, übersetzt von einem deutschen Sozialisten. Zweite Auflage. London 1889. (273.)	§ 12 u. 11.	14. Nov.	Der Königl. Polizei-Präsident Berlin.	London, German Cooperative Printing and Publishing Co. 1889.

Laufende Nr.	Verbote an Druckschriften.	SS, auf Grund welcher das Verbot u. d. Be- kanntm. erlassen.	Datum, an welchem	Verbietende Behörde.	Bemerkungen.
40.	„Merkbüchlein für die deutschen Reichs- tagswähler 1890“. (273.)	§ 11 u. 12.	13. Nov.	Großherzogl. Staats- Ministerium Oldenburg.	Verlag von R. Stenzel, Druck von F. Kühn, Bant.
41.	Hendel, Carl, „Diorama“. Zürich 1890. (282.)	§ 11.	21. Nov.	Königl. Kreishauptmann- schaft Dresden.	Verlags-Magazin J. Schwabelitz, Zürich.
42.	Flugblatt beginnend mit den Worten: „An die Arbeiter, Bürger und Kleinen- Beamten von Wilhelmshaven und Umgegend!“ und schließend: „Hoch die Sozialdemokratie!“ (285.)	§ 11 u. 12.	26. Nov.	Herzogl. Staats- ministerium Oldenburg.	Gedruckt von F. Kühn und verlegt von E. Fischer in Bant.
43.	Hendel, Carl, „Diorama“, Zürich 1890. (288.)	§ 11 u. 12.	28. Nov.	Großherzogl. Landes- Kommissar Konstanz.	Verlags-Magazin J. Schwabelitz, Zürich.
44.	„Sozialdemokratische Bibliothek XXVIII.: „Nieder mit den Sozialdemokraten!“ von Wilhelm Bracke in London. (289.)	§ 12 u. 11.	2. Dez.	Königl. Polizei-Präsident Berlin.	London, German Cooperative Printing and Publishing Co. 1889.
45.	Wahlaufruf, überschrieben: „Landleute, Kleinbauern, Tagelöhner!“ und be- ginnend mit den Worten: „In ganz kurzer Zeit schon hat unser jetziger Reichstag sein Ende erreicht!“ (303.)	§ 11 u. 12.	17. Dez.	Königl. Regierungs- Präsident Aachen.	Gedruckt von F. Kühn in Bant. Herausgegeben von E. Knöpfel in Bremen.
46.	Wahlaufruf, überschrieben: „An die Wähler des Reichstags-Wahlkreises Wehlar, Altenkirchen!“ und beginnend mit den Worten: „Zur bevorstehen- den Reichstagswahl werden hiermit die Wähler der arbeitenden Volks- klassen darauf hingewiesen etc.“ (308.)	§ 11 u. 12.	23. Dez.	Königl. Regierungs- Präsident Konstanz.	Verlag von Philipp Abel in Wehlar, Druck von Georg Schierling, Marburg.
47.	Flugblatt: „Arbeitstag“, beginnend mit den Worten: „Wie schrecklich schallt Dir das Wort in die Ohren“ und schließend mit den Worten: „Gerechtig- keit für Alle!“ (309.)	§ 12 u. 11.	28. Dez.	Königl. Polizei-Präsident Berlin.	Ohne Angabe eines Druckers oder Verlegers erschieden.
48.	Flugblatt, in deutscher und czechischer Sprache gedruckt, mit der Überschrift: „11. November!“ „Proletariat!“ be- ginnend mit den Worten: „Dieses Flugblatt, welches Du in Deiner Hand hältst“ und schließend mit den Worten: „Aug' um Aug', Zahn um Zahn! Hoch die Anarchie!“ (309.)	§ 12 u. 11.	28. Dez.	Ditto.	Ditto.

Die von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige befohlenen trigonometrischen Vermessungsarbeiten des Generalstabes werden sich mit Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten unter oberer Leitung des Chefs der trigonometrischen Abtheilung der Königlich Preussischen Landesaufnahme, Oberstlieutenant à la suite des Generalstabes des Generalstabes der Armee Morsbach, in diesem Jahre wiederum auch auf das Fürstenthum Lippe erstrecken und insbesondere in Messungen 2. Ordnung als Grundlage zur Karte des deutschen Reichs in 1:100 000 in dem östlich des Längengrades 26° 50' belegenen Theile des diesseitigen Staatsgebiets bestehen.

Da für das Gelingen dieses gemeinnützigen und mühevollen Unternehmens aber die Mitwirkung der Magistrate, Gemeindebehörden, Gutsheerrschaften, der Grundeigenthümer und Eingepfänderten, sowie der Prediger, auch der Landesverwaltungsbehörden und Offizianten des hiesigen Landes erforderlich ist, so werden die genannten Behörden und Personen hierdurch aufgefordert, diese Allerhöchste Absicht um so mehr kräftig zu unterstützen, als die zu verlangenden überhaupt nicht lästigen Hilfsleistungen in der Regel nur ein bis zwei Mal für einen Ort erforderlich sein werden.

Diese dem Herrn Oberstlieutenant Morsbach und den ihm untergebenen Dirigenten, Offizieren, Trigonometern und Hilfsstrigonometern zu gewährenden Hilfsleistungen bestehen vorzüglich in Folgendem:

1. Bei Besteigung der Kirchthürme und anderer erhabener Orte, wenn es verlangt wird, einen oder zwei der umliegenden Gegend kundige Leute mitzugeben, welche die entfernten sichtbaren Ortschaften zuverlässig zu benennen wissen.

2. Die zur Besteigung der Thürme und zur Eröffnung von Ausichten etwa nöthigen Anstalten zu gestatten. Die Fürstlichen Forstbeamten sind angewiesen, bei dem zur Gewinnung von Durchsichten unumgänglich nöthig werdenden Durchhauen förderliche Unterstützung zu leisten.

3. Bei Besichtigung der Gegenden auf Verlangen Führer, zum Transporte und zur Bewachung von Instrumenten, sowie zu anderweitig nothwendigen Arbeiten und zu Botengängen geeignete Leute gegen ortsübliche Zahlung zu stellen.

4. Bei Quartierwechseln oder sonstigen dienstlichen Veranlassungen haben die Ortsobrigkeiten dem Herrn Oberstlieutenant Morsbach und den ihm untergebenen Dirigenten, Offizieren, Trigonometern und Hilfsstrigonometern auf Verlangen Miethsfuhrwerke gegen eine billige, die ortsüblichen Preise nicht überschreitende Vergütung, die sofort baar bezahlt werden wird, zu beschaffen und überhaupt für ein schnelles und sichereres Fortkommen zu sorgen.

5. Das zur Errichtung der Signale erforderliche Holz, welches nur dann requiriert werden wird, wenn es unmittelbar zu dem gebachten Zwecke verwendet werden soll, ist von den Forstbeamten aus dem Staatsforste Falkenhagen gegen Bezahlung nach der Forsttaxe zu vererfolgen. Die Nebenkosten, worunter die Hauerlöhne und die etwaigen Rückerlöhne bis zu den Abfuhrwegen verstanden werden, sind der Forstkasse ebenfalls zu erstatten. Sollte dieser Forst aber von dem Orte, wo die Hölzer verwendet werden sollen, so entfernt liegen, daß durch die Beschaffung der Hölzer ein Zeitverlust oder unverhältnismäßige Kosten entstehen würden, so ist die erforderliche Quantität von den Fürstlichen Forstbeamten aus dem Fürstlichen Domänialforste oder von den Grundeigenthümern aus ihren Privatgehölzen zu liefern, diesen aber das Gekaufte aus dem Fonds der Landestriangulation zu bezahlen. Die zur Abfahrt dieser Hölzer nöthigen Fuhren werden von den Ortschaften geleistet und nach billigem Uebereinkommen sogleich bezahlt.

6. Desgleichen werden die zur Errichtung eines Signals erforderlichen Mannschaften von der Grundherrschaft oder den nächsten umliegenden Ortschaften zusammengebracht und, da die Aufrichtung nur einige Stunden Zeit erfordert, auf Verlangen mit fünf und zwanzig Pfennigen für den Mann bezahlt. Zu Signalbauten dagegen, welche mehrere Tage Zeit erfordern, sind die nöthigen Arbeiter gegen ortsüblichen Tagelohn zu stellen.

7. Gegen Vorzierung dieser offenen Ordre sind die genannten Dirigenten, Offiziere, Trigonometern und Hilfsstrigonometern überall wo sie es verlangen werden, für sich und ihre Diener resp. Burfchen, die rationsberechtigten Offiziere auch noch für ihre Pferde, mit geeignetem Quartier und entsprechender Verpflegung zu versehen. Für diese

Leistungen hat von den Betreffenden unmittelbar eine angemessene Bezahlung zu erfolgen. Die Fourage für die Pferde der rationsberechtigten Offiziere ist gegen die vorschriftsmäßige Quittung herzugeben. Alle übrigen Hilfsleistungen und aller Vorschub, welcher den Beauftragten widerfahren, insofern sie zur Beförderung ihres Geschäfts gehören, werden gern bemerkt werden.

Es wird von den betreffenden Grundbesitzern, Predigern u. erwartet, daß sie mit Bereitwilligkeit der Allerhöchsten Absicht entsprechen und dadurch zum besseren Gelingen eines ebenso nothwendigen, als nützlichen Unternehmens beitragen werden.

Detmold, den 6. Februar 1890.

Fürstliches Kabinetts-Ministerium.

J. B.:

A. Steneberg.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von Bruchsteinen zur Unterhaltung der Landes- und Gemeinde-Chausséen im Amte Lage soll für die Jahre 1891, 1892 und 1893 neu vergeben werden und ist Termin hierzu auf

Dienstag, den 18. Februar d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

im Ratskeller zu Lage angesetzt worden.

Detmold, den 10. Februar 1890.

Fürstliche Wegebau-Verwaltung.

Böhmer.

Landbaumeister.

Bekanntmachung.

Nach Maßgabe des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 wird nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die lohnarbeitende Bevölkerung sämtlicher Berufszweige vom vollendeten 16. Lebensjahre ab der Invaliditäts- und Altersversicherung unterworfen. Die Versicherungspflicht tritt für diejenigen jedoch nicht ein, welche in Folge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr im Stande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des für ihren Beschäftigungsort festgesetzten Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen. Während das Gesetz im Allgemeinen den Bezug einer Invalidenrente (nämlich im

Falle dauernder Erwerbsunfähigkeit) von einer 5jährigen, den einer Altersrente (nämlich bei vollendetem 70. Lebensjahre) von einer 30jährigen Wartezeit abhängig macht, tritt auf Grund der sogenannten Uebergangsbestimmungen der Bezug der Renten ausnahmsweise auch dann ein, wenn jene Wartezeiten nicht abgelaufen sind.

Ein Anspruch auf Altersrente ist für denjenigen, welcher beim Inkrafttreten des Gesetzes schon über 40 Jahre alt ist, erworben, wenn er:

1. während der dem Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar vorangegangenen 3 Kalenderjahre insgesamt mindestens 14 1 Wochen hindurch in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden hat, welches an sich die Versicherungspflicht begründen würde und
2. sodann nur eine je nach dem Lebensalter sich bestimmende, kürzere Wartezeit zurückgelegt; für denjenigen, welcher beim Inkrafttreten des Gesetzes das 70. Lebensjahr vollendet hat, fällt die Wartezeit ganz hinweg.

Auf die 141 Wochen zu 1 kommt aber auch diejenige Zeit in Anrechnung, während welcher der Betreffende:

- a) zu militärischer Dienstleistung behufs Erfüllung der Wehrpflicht eingezogen war,
- b) durch nicht selbstverschuldete Krankheit auf die Dauer von mindestens 7 Tagen hintereinander verhindert war, ein nicht bloß vorübergehendes Arbeits- und Dienstverhältniß fortzusetzen, oder
- c) durch vorübergehende Arbeitspause bei seinem Arbeitgeber die feste Beschäftigung bei demselben unterbrechen mußte, z. B. bei Saisonarbeiten; (die Unterbrechung darf indessen nicht länger als 4 Monate gedauert haben.)

Ein Anspruch auf Invalidenrente ist erworben, wenn

1. wenigstens auf 47 Wochen die gesetzlichen Versicherungsbeiträge entrichtet worden sind, und
2. der Versicherte schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes — aber innerhalb 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit — so viel Wochen in einem Arbeits- und Dienstverhältniß gestanden hat, als nach Abzug

der 47 Beitragswochen noch an 235 Wochen fehlen (also höchstens 188 Wochen) dabei kommt die Zeit von Krankheiten, Arbeitspausen und Militärdienst, wie oben unter a, b, c bemerkt, mit in Anrechnung.

Auf Selbstversicherer findet dies jedoch keine Anwendung.

Angenommen z. B., das Gesetz trete am 1. Januar 1891 in Kraft und es werde Jemand am 1. April 1892 erwerbsunfähig, nachdem auf 56 Beitragswochen Beiträge entrichtet worden, so gehen die Arbeitswochen zwischen 1. April 1887 und 1. Januar 1891 von der Wartezeit von 5 Beitragsjahren = 235 Beitragswochen ab; bleiben dann noch wenigstens 56 Wochen übrig, so ist die erforderliche Wartezeit vollendet.

Ueber die hiernach zu berücksichtigende Arbeits- und Dienstzeit, sowie über mitanzurechnende Krankheiten, Arbeitspausen und Militärdienst muß nach dem Gesetz der Versicherte sich selbst die erforderlichen Nachweise beschaffen. Von Seiten der Behörden geschieht dies nicht und wird auch keine weitere allgemeine Instruction hierüber erlassen.

Allen Lohnarbeitern wird daher dringend angerathen, sich unverzüglich schon jetzt die nöthigen Nachweise zu beschaffen und dieselben sorgfältig aufzubewahren.

Arbeitsbücher, Arbeitskarten, Gesindebücher etc. sind nur dann als solche Nachweisungen zu betrachten, wenn

1. die Eintragungen ergeben, daß die Arbeit gegen Lohn oder Gehalt stattgefunden und wenn
2. die Eintragungen von einer öffentlichen Behörde als richtig beglaubigt sind.

Da die Alters- und Invalidenversicherung vermuthlich am 1. Januar 1891 in Kraft tritt, so thun die Bewerber einer Invalidenrente gut, sich die Nachweise über alle Beschäftigungen, Krankheiten u. s. w. während der ganzen zurückliegenden Zeit von Anfang 1887 an zu besorgen; die für die Berechnung der Altersrente wichtigen Angaben über Lohn und Gehalt sind nur für diejenigen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben, und auch bloß für die Zeit vom 1. Januar 1888 ab erforderlich. Für die Folgezeit unter-

lasse Niemand, sich gleich bei jedem Wechsel der Beschäftigung, ebenso nach jeder Krankheit die erwähnten Bescheinigungen ausstellen zu lassen. Für alle Nachweise für die Invaliden- und Altersversicherung ist durch Kaiserliche Verordnung schon jetzt völlige Gebühren- und Stempelfreiheit gewährt.

Sind bei Jemandem Zweifel über die Anwendung des Gesetzes, über die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehend erwähnten Nachweisungen und Bescheinigungen vorhanden, so ist das unterzeichnete Verwaltungsamt bereit, dieselben Montags zwischen 11 und 12 Uhr zu prüfen.

Detmold, den 11. Februar 1890.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.:

Dr. Caesar.

Bekanntmachung,

das diesjährige Ersatz-Geschäft betreffend.

Die Musterung der Militairpflichtigen in den Aushebungsbezirken Detmold und Lemgo findet vom 3. k. M. März an nach folgendem Geschäftsplane statt:

Es haben sich zur Musterung zu stellen:

1. die Militairpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1867 und aus den früheren Jahren, welche noch keine definitive Entscheidung erhalten haben, oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind,
2. diejenigen aus den Geburtsjahren 1868 und 1869, welche weder einem Truppentheile überwiesen, noch durch Ausmusterungs- und Landsturmscheine oder Ersatz-Reserve-Pässe von der Gestellung entbunden sind,
3. diejenigen aus dem Geburtsjahre 1870.

Die Musterung findet statt:

A. im Aushebungsbezirke Detmold, Aushebungsorte Detmold, auf dem dortigen Rathhause.

1. Montag, den 3. März d. J. für sämtliche Militairpflichtige des Amtes und der Stadt Horn,
2. Dienstag, den 4. März d. J. für die des Amtes Detmold,

3. Mittwoch, den 5. März d. J. für die der Stadt Detmold,
4. Donnerstag, den 6. März d. J. für die des Amts Lage aus den Geburtsjahren 1868 und 1869,
5. Freitag, den 7. März d. J. für die übrigen Militairpflichtigen des Amts Lage,
6. Sonnabend, den 8. März d. J. für sämtliche Militairpflichtige der Stadt Lage, Loosung der Militairpflichtigen des Geburtsjahres 1870 und Klassifikation der Reserve, Landwehr und der Ersatzreserve.

B. Aushebungsort Blomberg, auf dem dortigen Rathhause.

1. Montag, den 10. März d. J. für sämtliche Militairpflichtige des Amts Blomberg,
2. Dienstag, den 11. März d. J. für sämtliche Militairpflichtige des Amts Schieder,
3. Mittwoch, den 12. März d. J. für sämtliche Militairpflichtige der Stadt Blomberg und die Militairpflichtigen des Amts und des Fleckens Schwalenberg aus dem Geburtsjahre 1870,
4. Donnerstag, den 13. März d. J. für die übrigen Militairpflichtigen des Amts und des Fleckens Schwalenberg, Loosung der Militairpflichtigen des Geburtsjahres 1870 und die Klassifikation der Reserve, Landwehr und der Ersatzreserve.

C. im Aushebungsbezirke Lemgo, Aushebungsorte Lemgo, in der Volland'schen Wirtschaft am Ofterthore daselbst.

1. Freitag, den 14. März d. J. für sämtliche Militairpflichtige des Amts Broke,
2. Sonnabend, den 15. März d. J. für sämtliche Militairpflichtige des Amts Hohenhausen,
3. Montag, den 17. März d. J. für sämtliche Militairpflichtige des Amts Barenholz,
4. Dienstag, den 18. März d. J. für sämtliche Militairpflichtige der Stadt Lemgo,
5. Mittwoch, den 19. März d. J. für die Militairpflichtigen des Amtes Sternberg-Barntrop aus den Geburtsjahren 1868 1869 und die noch nicht Ausgemusterten älterer Jahrgänge dieses Amts,
6. Donnersag, den 20. März d. J. für die Militairpflichtigen des Geburtsjahres 1870

und die sämtlichen Militairpflichtigen der Stadt Barntrop,

7. Freitag, den 21. März d. J. Loosung der Militairpflichtigen des Geburtsjahres 1870 und Klassifikation der Reserve, Landwehr und der Ersatzreserve.

D. im Aushebungsbezirke Lemgo, Aushebungsorte Schötmar, im Rorf'schen Gasthause daselbst.

1. Sonnabend, den 22. März d. J. für sämtliche Militairpflichtige des Amts Derlinghausen,
2. Montag, den 24. März d. J. für die Militairpflichtigen des Amts Schötmar aus den Geburtsjahren 1868 und 1869, sowie der noch nicht Ausgemusterten älterer Jahrgänge dieses Amts,
3. Dienstag, den 25. März d. J. für die Militairpflichtigen des Amts Schötmar aus dem Geburtsjahre 1870 und die sämtlichen Militairpflichtigen der Stadt Salzuflen,
4. Mittwoch, den 26. März d. J. Loosung der Militairpflichtigen des Geburtsjahres 1870 und Klassifikation der Reserve, Landwehr und der Ersatzreserve.

Die Militairpflichtigen haben sich an den Musterungstagen in Detmold, Blomberg und Lemgo präcise 8 Uhr, in Schötmar präcise 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens zu stellen.

Die Militairpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile und Strafe persönlich zu stellen und die ihnen erteilten Loosungscheine mitzubringen, während ihre persönliche Anwesenheit in den Loosungsterminen nicht erforderlich ist.

Wer durch Krankheit behindert ist, im Musterungstermine zu erscheinen, hat ein durch die Polizeibehörde beglaubigtes Attest beizubringen. Die Beglaubigung ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Arzt amtlich angestellt ist.

Die zu den Reklamationen erforderlichen Beweismittel sind mit zur Stelle zu bringen. Falls die Reklamation auf Gebrechlichkeit oder Arbeitsunfähigkeit der Eltern sich stützt, müssen letztere in Person erscheinen.

Die Mitglieder der Ersatz-Kommissionen wol-

len sich zu den angeetzten Musterungsterminen eine Stunde später als die Militairpflichtigen einfinden.

An den Tagen, an welchen die Musterung der Militairpflichtigen des betreffenden Bezirks stattfindet, wolle sich ein Mitglied des Verwaltungsamts resp. Magistrats zur Auskunfttheilung rechtzeitig einfinden.

Detmold und Brake, den 6. Februar 1890.
Die Zivil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen
der Aushebungsbezirke

Detmold und Lemgo.
Neubourg. Th. Holzappel.

Brake. Der Oekonom Friedrich Manneter von Nr. 1 zu Stemmen jetzt wohnhaft in Bremen beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern.

Brake, den 11. Februar 1890.
Fürstliches Verwaltungsamt.
Th. Holzappel.

Schötmar. Zur Amtsgemeindekasse werden folgende Steuern gehoben werden:

1. im Amte Schötmar

4 Monatsbeträge Classensteuer (Januar, April, Juli, October)

14 Monatsbeträge Grundsteuer (Februar, Mai, August, October je 3, November 2)

2. im Amte Derlinghausen.

6 Monatsbeträge Classensteuer (April, Mai, Juni, August, September, October)

8 1/2 Monatsbeträge Grundsteuer (Februar 3, Mai 3, August 2 1/2)

und 1 1/2 Jahresbeiträge der Gebäudesteuer im October d. J.

Schötmar, den 12. Februar 1890.
Fürstlich Lippisches Verwaltungsamt.
v. Meien.

In dem Hypothekenbuche der Gemeinde Bahlhausen finden sich die nachstehenden Ingrossationen, bei welchen die gegenwärtigen Inhaber mit Sicherheit nicht zu ermitteln, bezw. von denen die Schuldner behaupten und glaubhaft gemacht haben, daß dieselben gegenstandslos geworden, ohne jedoch löschungsfähige Quittungen beibringen zu können:

1. auf dem Colonnate Austermann Nr. 1:

37. Orts für die Vormundschaft der Pohlmeier'schen Minorennen zu Holstenhöfen, Amts Blomberg am 12. Dezember 1875 ein Darlehn von 3000 Mk.;

2. auf dem Colonnate Tegeler jetzt Weber Nr. 14:

a. 5. Orts für die Wittve Leibzüchterin Tegeler auf Nr. 14 zu Bahlhausen am 25. November 1848 ein Darlehn zu 309 Thlr. 7 1/2 Sgr., wovon eodem dem Ludwig Tegeler von Nr. 14 in Bahlhausen 200 Thlr. cedirt sind,

b. 8. Orts für Colon Görder Nr. 9 in Diefelbruch am 8. Januar 1861 ein Darlehn von 100 Thlr.,

c. 10. Orts für Einlieger Tintelnott zu Barkhausen am 15. März 1878 ein Darlehn zu 300 Mk.;

3. auf dem Colonnate Meierjohann Nr. 17:

21. Orts für den Colon Niederschmidt Nr. 2 in Niederschönhausen am 27. Mai 1846 ein Darlehn zu 150 Thlr.;

4. auf dem Colonnate Klaas Nr. 18:

a. 11. Orts für den Krüger Schuckmann in Büsten als Cessionar des Commerzianten Neumeister in Detmold am 7. Februar 1827 ein Darlehn von 150 Thlr.,

b. 3. Orts für Heinrich Hinder, unehelichen Sohn der Friederike Hinder von Diefelbruch, am 28. Dezember 1842 ein Schichttheil zu 50 Thlr.;

5. auf dem Colonnate Budde Nr. 21:

3. Orts für Wilhelm Budde Nr. 29 in Diefelbruch am 30. September 1835 ein Darlehn zu 20 Thlr.;

6. auf dem Colonnate Klente Nr. 24:

9. Orts für Colon Hugoll in Kappel als Cessionar des Colon Köhne in Brüntrup am 27. November 1847 ein Darlehn von 100 Thlr.;

7. auf dem Colonnate Arends Nr. 29:

8. Orts für Wilhelm Sprute auf Nr. 2 in Mosebeck am 9. November 1867 ein Darlehn zu 250 Thlr.

Nach Vorschrift des § 17 des Einführungs-gesetzes zu den Grundbuchgesetzen vom 27. Juli 1882 werden alle, welche an die vorstehenden Ingrossate Ansprüche erheben wollen, aufgefordert, solche spätestens in dem auf

Freitag, den 1. August 1890,
Vormittags 10 Uhr,

hier anberaumten Aufgebots-Termine anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie mit solchen ausgeschlossen, die betreffenden Urkunden für kraftlos und die Eintragungen für erloschen erklärt und im Hypothekenbuche gelöscht werden sollen.

Zugleich werden in Gemäßheit der Paragraphen 18 bis 20 des oben angezogenen Gesetzes alle nicht bereits vorgeladenen Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem Grundstücke in der Bauerschaft Bahlhausen das Eigenthum oder ein das Eigenthum beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, hierdurch aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem oben anberaumten Termine anzumelden.

Die Anmeldungen müssen eine bestimmte Beschreibung der Grundstücke und bei Eigenthumsvorbehalten und Hypotheken einen bestimmten Geldbetrag enthalten, für welchen die Eintragung beansprucht wird.

Die Rangordnung, welche für die angemeldeten Rechte beansprucht wird, ist anzugeben, auch sind den Anmeldungen die vorhandenen Beweisurkunden beizufügen.

Von der Verpflichtung der Anmeldung sind nur diejenigen Berechtigten frei, denen eine besondere Benachrichtigung über die geschehene Anerkennung ihrer Rechte zugegangen ist, oder deren Rechte nach dem 1. August 1884 eingetragen sind.

Die Unterlassung einer gesetzlich erforderlichen Anmeldung hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß bei Hypotheken das Recht aus der Ingressation verloren geht und daß Eigenthums- oder sonstige dingliche Rechte Dritten gegenüber, welche innerhalb der Ausschlussfrist ihre Rechte angemeldet haben, oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der festgesetzten Frist und Veräumung des Termins findet gesetzlich nicht statt.

Detmold, den 7. Januar 1890.

Fürstliches Amtsgericht III.
Eberhardt.

Lemgo. Im Hypothekenbuche der Bauerschaft Lütte sind die folgenden Ingressate eingetragen bezüglich welcher die Schuldner behaupten, daß die betreffende Schuld erloschen sei, ohne daß die erforderliche Quittung oder die Originalobligation beschafft werden kann.

1. auf dem Kolonate Nr. 3:

a. 479 Thlr. 26¹/₂ Sgr. = 1439,65 Mk., eingetragen am 8. März 1848 für den blödsinnigen Ernst Koster aus Lütte,

b. 50 Thlr. = 150 Mk., eingetragen am 24. April 1866 für Sophie Rolte von Boffheide,

c. 118 Thlr. 17¹/₂ Sgr. = 355,71 Mk., eingetragen am 18. März 1868 für den blödsinnigen Ernst Koster aus Lütte;

2. auf dem Kolonate Nr. 8:

Schichttheil zu 3063 Thlr. 5 Sgr. = 9189,50 Mk., eingetragen am 20. November 1865 für den Auerben Friedrich Söbbe zu Bentrup;

3. auf dem Kolonate Nr. 9:

2000 Thlr. = 6000 Mk., Darlehn, eingetragen am 27. September 1852 für den Leibzüchter Tappe auf Nr. 5 in Lütte;

4. auf dem Kolonate Nr. 14:

a. 100 Thlr. = 300 Mk., Darlehn, eingetragen am 13. October 1830 für den Bollmeier Hagemeister zu Wiembeck, in Folge Cession für die Gellhausen'sche Vormundschaft,

b. 300 Thlr. = 900 Mk., Darlehn, eingetragen am 21. December 1869 für den Kolon Hagemeister, jetzt Leibzüchter Hagemeister auf Nr. 2 zu Wiembeck,

c. 400 Thlr. = 1200 Mk., Darlehn, eingetragen am 21. December 1869 für den Leibzüchter Hagemeister auf Nr. 2 zu Wiembeck;

5. auf dem Kolonate Nr. 16:

a. 70 Thlr. = 210 Mk., Darlehn, eingetragen am 4. October 1837 für die Kirche zu St. Johann in Lemgo,

b. 100 Thlr. = 300 Mk., Darlehn, eingetragen für den Postmeister Heynemann in Lemgo am 23. Mai 1849;

6. auf dem Kolonate Nr. 19:

300 Thlr. = 900 Mk., Darlehn, eingetragen für den Kolon Rostert Nr. 3 in Lütte am 8. März 1861;

7. auf dem Kolonate Nr. 24:

25 Thlr. = 75 Mk., Darlehn, eingetragen am 6. März 1857 für Henriette Klocke von Nr. 9 zu Kluchhof;

8. auf dem Kolonate Nr. 25:

150 Thlr. = 450 Mk., eingetragen am 28. November 1854 für den Bauerrichter Fuhlhage auf Nr. 10 zu Hasebeck.

Auf Grund des § 17 des Einführungsgesetzes zum Gesetze über den Eigenthums-erwerb an Grundstücken u. s. w. und zur Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882, sowie auf Antrag der Schuldner werden hiermit Alle, welche aus obigen Ingrossaten Rechte herleiten wollen, aufgefordert, solche spätestens in dem auf

Montag, den 14. Juli 1890,
Bormittags 9 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle angefügten Termine anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen, die Urkunden für kraftlos erklärt und die Ingrossate gelöscht werden sollen.

Zugleich werden alle nicht vorgeladenen Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem Grundstück in der Bauerschaft Lütte das Eigenthum, ein das Eigenthum beschränkendes oder ein anderes dingliches Recht zustehe, hiermit aufgefordert, diese Rechte behufs Eintragung in das Grundbuch, unter genauer Bezeichnung derselben, unter Angabe eines bestimmten Geldbetrages und der beanspruchten Rangordnung, sowie unter Beifügung der Beweismittel spätestens in dem oben angefügten Termine hier anzumelden.

Von der Anmeldung sind diejenigen frei, denen eine besondere Benachrichtigung über die geschehene Anerkennung ihres Rechts bereits zugegangen oder deren Rechte nach dem 1. August 1884 eingetragen ist.

Die Unterlassung der Anmeldung hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß bei Hypotheken das Recht aus der Ingrossation verloren geht und Eigenthumsrechte oder sonstige dingliche Rechte Dritten gegenüber, welche innerhalb der Ausschlussfrist ihre Rechte angemeldet haben, oder welche

im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der gesetzlichen Frist findet nicht statt.

Mit dem Ablauf derselben am 14. Juli 1890 treten das Eigenthums-erwerbsgesetz und die Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 in der Bauerschaft Lütte im vollen Umfange in Kraft. Die bisherigen Hypothekenbücher werden alsdann geschlossen.

Lemgo, den 25. November 1889.

Fürstliches Amtsgericht II.
Brandes.

Im Hypothekenbuche der Bauerschaft Wülfer und Bexten finden sich folgende Ingrossate eingetragen, bezüglich deren die Schuldner behaupten, daß dieselben gegenstandslos geworden seien, ohne daß löschungsfähige Quittung oder die Originalobligation beschafft werden kann:

1. auf der Erbpachtstätte Böckemeier Nr. 9:
 - a. für die Administration des Gutes Bexten unter dem 11. December 1823 Darlehn zu 200 Thlr.,
 - b. für dieselbe unter dem 3. December 1824 Darlehn zu 50 Thlr.;
2. auf der Erbpachtstätte Ehlenbröcker Nr. 13 unter dem 25. März 1830 Bürgschaft für den Johann Jobst Sander zu Bexten im Betrage von 100 Thlr.;
3. auf der Erbpachtstätte Hansmeier Nr. 20:
 - a. für Fürstliche Leihkasse unter dem 17. Mai 1806 Darlehn zu 100 Thlr.,
 - b. für Karoline Wilhelmine, uneheliche Tochter der Friederike Schmiedeskamp unter dem 3. Oktober 1821 Schichttheil zu 31 Thlr. 22 Sgr. 3 Pfg.;
4. auf der Erbpachtstätte Laumann Nr. 7:
 - a. für das Gut Bexten unter dem 14. Januar 1824 Darlehn zu 320 Thlr.,
 - b. für die Administration des Gutes Bexten unter dem 31. März 1824 Eigenthumsvorbehalt am taxatum des Wohnhauses bis zu 50 Thlr.;
5. auf der Erbpachtstätte Rethmeier Nr. 6:

- a. für das Gut Bexten unter dem 14. Januar 1824 Darlehn zu 320 Thlr.;
- b. für die Administration des Gutes Bexten unter dem 31. März 1824 Eigentumsvorbehalt am taxatum des Wohnhauses bis zu 50 Thlr.;
6. auf der Erbpachtsstätte Stockfieber Nr. 24: für Wilhelmine und Adolf Markmann, Kinder erster Ehe der verwitweten Kolona Hanne Friederike Markmann m. Erbpächterin Adolf Spilfer zu Bexten unter dem 9. April 1858 Schichttheile zu 487 Thlr. 21 Sgr. 6 Pfg.;
7. auf der Erbpachtsstätte Ufermann Nr. 15: für Henriette Ufermann, Tochter 2ter Ehe des Erbpächters Ufermann zu Bexten unter dem 24. Januar 1835 Schichtteil zu 175 Thlr.;
8. auf der Erbpachtsstätte Boß Nr. 19: für Friederike und Johann Friedrich Boß zu Bexten unter dem 14. März 1817 Schichtteil zu 59 Thlr. 1 $\frac{1}{2}$ Pfg.;
9. auf dem Kolonate Diekmeyer Nr. 9: für die Petri'schen Erben in Lemgo unter dem 1. November 1808 Darlehn zu 155 Thlr.;
10. auf dem Kolonate Huxhage Nr. 8:
 - a. für den Küster Wegemann in Detmold unter dem 16. November 1808 Darlehn zu 200 Thlr.,
 - b. für den Armenfonds in Schötmar unter dem 30. April 1822 Darlehn zu 200 Thlr.;
11. auf dem Kolonate Ostmeier Nr. 19: für die Pfarre in Schötmar unter dem 12. Dezember 1789 Darlehn zu 31 Thlr. 9 Sgr.;
12. auf dem Kolonate Plöger Nr. 21: für die Sparkasse in Schötmar unter dem 2. November 1831 bezw. 26. April 1848 Darlehn zu 50 Thlr. 18 Sgr.;
13. auf dem Kolonate Diekmann Nr. 23:
 - a. für den Johann Heinrich Schröder von Nr. 20 der Bauerschaft Reken Papenhausen unter dem 20. Dezember 1820 Darlehn zu 100 Thlr.,
 - b. für den Einlieger Simon Wiege auf der Wittinghöfer Heide unter dem 17. Juni 1824 Darlehn zu 50 Thlr.,

- c. für denselben unter dem 23. August 1826 Darlehn zu 50 Thlr.,
- d. für den minderjährigen August Stockfieber von Nr. 23 zu Wülfer auf Grund des Eheprotokolls vom 28. Juli 1846 70 Thlr.;
14. auf dem Kolonate Junke Nr. 2: für Kord von Ricken, ohne Datumsangabe, wahrscheinlich im Jahre 1799 oder im Jahre 1800 Darlehn zu 200 Thlr.;
15. auf dem Kolonate Dreckmeier Nr. 7: unter dem 8. Sept. 1849 für den Rentanten Wessel in Schötmar Darlehn zu 200 Thlr. Ferner finden sich im Saalbuche derselben Bauerschaft folgende bestrittene Realberechtigungen eingetragen:
 1. auf dem Kolonate Schlingheider Nr. 11 zu Wülfer zu Gunsten des Schwarzeschen Lehens für eine Gans und ein Huhn 6 Sgr. 8 Pfg.;
 2. auf dem Kolonate Wöhler Nr. 14: für das Schwarzesche Lehen in Steinheim:
 - a. $\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen,
 - b. $\frac{1}{2}$ Scheffel Gerste,
 - c. 1 Scheffel Hafer,
 - d. 1 Huhn.

Nach Vorschrift des § 17 des Einführungs-
gesetzes zu dem Eigentums-Erwerbsgesetze und der
Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 werden hier-
mit Alle, welche aus den Ingrossaten oder den Ein-
tragungen im Saalbuche Rechte glauben herleiten
zu können, aufgefordert, solche spätestens in dem
auf Dienstag, den 23. September d. J.,

Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr,

angesezten Termine bei dem unterzeichneten Amts-
gerichte anzumelden und zu begründen, widrigen-
falls sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen, die
Urkunden für kraftlos erklärt und die Ingrossate
bezw. eingetragenen Realrechte gelöscht werden sollen.

Zugleich werden alle nicht bereits vorgela-
denen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an
einem Grundstücke in der Bauerschaft Wülfer und
Bexten das Eigentum oder ein das Eigentum be-
schränkendes Recht oder ein der Eintragung in das
Grundbuch bedürftendes dingliches Recht zustehe, auf-
gefordert, sich spätestens in dem oben genannten Ter-
mine zu melden. Das beanspruchte Recht, für welches
die Eintragung in das Grundbuch verlangt wird,
muß in der Anmeldung, unter Beifügung der vor-

handenen Beweisurkunden, genau bezeichnet werden. Auch ist die Rangordnung, welche für die angemeldeten Rechte in Anspruch genommen wird, genau zu bezeichnen. Ueber die Anmeldung wird auf Verlangen eine Bescheinigung erteilt.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, denen eine besondere Mitteilung dahin zugegangen ist, daß ihr Recht anerkannt sei, oder deren Rechte nach dem 1. August 1884 eingetragen sind.

Die Unterlassung einer gesetzlich erforderlichen Anmeldung hat den Nachtheil zur Folge, daß bei Hypotheken das Recht aus der Ingressation verloren geht, und das Eigentums- oder sonstige dingliche Rechte Dritten gegenüber, welche innerhalb der Ausschlußfrist ihre Rechte angemeldet, oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Ausschlußfrist findet nicht statt.

Salzufen, den 5. Februar 1890.
Fürstliches Amtsgericht II.
Theopold.

Lage. Die im Zwangsverlaufe der Stätte Siebecke Nr. 320 hierf. nicht angemeldeten Realrechte und Ansprüche an die Kaufgelder sind der Bekanntmachung vom 7. September 1889 gemäß durch heutigen Beschluß ausgeschlossen worden.

Lage, 6. Februar 1890.
Fürstlich Lippisches Amtsgericht.
Nieländer.

Alverdissen. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Johannes Treichler Nr. 57 zu Reine, früher fälschlich Schärer genannt, ist auf Antrag des Konkursverwalters, Rechtsanwalt Preuß in Detmold, die Zwangsversteigerung des Kolonats Nr. 57 zu Reine, zu welchem nach der Grundsteuermutterrolle des Bauerschaftsbezirks Schönhagen

11 ha 06 a 96 qm	Acker
1 " 62 " 03 "	Wiesen
96 " 84 "	Holzungen
49 " 36 "	Weiden
6 " 05 "	Gärten

18 a 46 qm Hofraum und Wasserstück, sowie die in der Gebäudesteuerrolle desselben Bezirks verzeichneten Gebäude

Wohnhaus
Backhaus und
Scheune

gehören, erkannt und Termin dazu auf

Montag, den 3. März 1890,
Vormittags 10¹/₂ Uhr,

an Ort und Stelle anberaumt.

Kaufliebhaber werden zu dem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen und das Ergebnis der angeordneten Abschätzung des zu verkaufenden Grundbesitzes vom 10. t. M. an auf der hiesigen Gerichtsschreiberei eingesehen, auch von dort gegen Entrichtung der Schreibgebühr bezogen werden können, und daß der Zuschlag erteilt werden soll, wenn ein ²/₃ der Abschätzungssumme übersteigen des Meistgebot abgegeben werden wird.

In dem anberaumten Termine haben alle diejenigen, welche ein dingliches Recht an den zu verkaufenden Grundgütern zu haben glauben, dasselbe so gewiß anzumelden, als es sonst dem neuen Erwerber gegenüber verloren geht.

Alverdissen, den 21. Januar 1890.
Fürstlich Lippisches Amtsgericht.
gez. Surholl.

Beglaubigt: Begemann, Gerichtsschreiber.

Aufforderung.

Der Rekrut Heinrich Friedrich Thies, geboren am 7. Juni 1867 zu Ratjiek, Verwaltungssamt Blomberg, Müller, zuletzt in Elbringen wohnhaft, welcher im Jahre 1889 als Rekrut ausgehoben ist, soll zufolge der angestellten Ermittlungen nach Amerika ausgewandert sein.

Es ergeht hierdurch daher die öffentliche Aufforderung an ihn, sich innerhalb 4 Wochen bis spätestens zum

10. März 1890

bei dem unterzeichneten Kommando zu melden, um seiner Militärpflicht zu genügen, wiedrigen,

falls das Desertionsverfahren gegen denselben eingeleitet werden wird.

Detmold, den 6. Februar 1890.

Königliches Bezirkskommando.
von Kornatzki. Oberstlieutenant z. D.

Steckbriefs-Erledigung.

Der am 7. dss. Mts. gegen den Musketier Meier II dießseitiger 12. Compagnie erlassene

Steckbrief ist durch Wiederergreifung des p. Meier erledigt.

Detmold, den 14. Februar 1890.

Königliches Kommando des III. Bataillons
Infanterie-Regiments Graf Bülow von Dennewitz
(6. Westfälisches) Nr. 55.

(Baron von Fouqué.)

Major.

Kornpreise für den Monat Februar 1890.

Detmold:	100 Pfd. Weizen 9 M. 50 Pf., den Neuschffl. zu 80 Pfd., 100 Pfd. Roggen 8 M. 75 Pf., den Neuschffl. zu 74 Pfd., 100 Pfd. Gerste 8 M. — Pf., den Neuschffl. zu 66 Pfd., 100 Pfd. Raufutter 7 M. 50 Pf., den Neuschffl. zu 80 Pfd. 100 Pfd. Hafer 8 M. — Pf., den Neuschffl. zu 50 Pfd.
Remgo:	100 Pfd. Weizen 9 M. 50 Pf., den Neuschffl. zu 80 Pfd., 100 Pfd. Roggen 8 M. 75 Pf., den Neuschffl. zu 75 Pfd., 100 Pfd. Gerste 8 M. 25 Pf., den Neuschffl. zu 65 Pfd., 100 Pfd. Raufutter 8 M. — Pf., den Neuschffl. zu 80 Pfd., 100 Pfd. Hafer 8 M. 30 Pf., den Neuschffl. zu 45—50 Pfd.
Lage:	100 Pfd. Weizen 10 M. — Pf., 100 Pfd. Roggen 9 M. 10 Pf., 100 Pfd. Gerste 8 M. 25 Pf., 100 Pfd. Hafer 8 M. 75 Pf., 100 Pfd. Raufutter 8 M. 50 Pf.,
Salzuflen:	100 Pfd. Weizen 10 M. — Pf., 100 Pfd. Roggen 9 M. — Pf., 100 Pfd. Gerste 8 M. — Pf., 100 Pfd. Hafer 8 M. — Pf.
Blomberg:	100 Pfd. Weizen 9 M. 63 Pf. 100 Pfd. Roggen 9 M. — Pf. 100 Pfd. Gerste 8 M. — Pf., 100 Pfd. Hafer 8 M. — Pf. 100 Pfd. Raufutter 7 M. 75 Pf.
Horn:	100 Pfd. Weizen 9 M. 92 Pf., den Neuschffl. zu 78 Pfd., 100 Pfd. Roggen 9 M. — Pf., den Neuschffl. zu 72 Pfd., 100 Pfd. Gerste 8 M. — Pf., den Neuschffl. zu 64 Pfd., 100 Pfd. Hafer 8 M. — Pf., den Neuschffl. zu 45 Pfd., 100 Pfd. Raufutter 8 M. — Pf., den Neuschffl. zu 80 Pfd.

